



Nachtrag zum Sonder-Infoletter vom 21.04.2022

Liebe Energieeffizienz-Expertinnen und -Experten,

in Ergänzung zum gestrigen Sonder-Infoletter im Auftrag der KfW über den Start der Stufe 2 in der Neubauförderung, informieren wir Sie nachfolgend noch zum Thema **kommunale Förderung**.

Bei Fragen zu den Inhalten des Infoletters steht Ihnen das KfW-Infocenter telefonisch unter 0800 539 9002 (kostenfreie Servicenummer, Montag bis Freitag von 08.00-18.00 Uhr) oder per E-Mail über das [Kontaktformular der KfW](#) zur Verfügung.

Das Team der Energieeffizienz-Expertenliste erreichen Sie unter info@energie-effizienz-experten.de. Bitte nutzen Sie **nicht die Absende-E-Mail**. Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Team der Energieeffizienz-Expertenliste

BEG WG/BEG NWG – kommunale Förderung: Stufe 2 der Neubauförderung am 21.04.2022 (264/464) gestartet

Am 21.04.2022 startete auch für die Kommunen Stufe 2 der Neubauförderung. Die Förderung wird weiterhin in der Kredit- und Zuschussvariante angeboten.

Grundlage für die Förderung sind weiterhin die am 01.02.2022 in Kraft getretenen Richtlinien für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude (BEG NWG) und Wohngebäude (BEG WG) vom 07.12.2021, einschließlich der jeweils in der Anlage "Technische Mindestanforderungen" enthaltenen Vorgaben mit den folgenden Abweichungen:

- Gegenstand der Förderung

Die Effizienzhaus-/Effizienzgebäude-Stufe 40, 40 Erneuerbare Energien (EE) und die Effizienzhaus-Stufe 40 Plus sind nicht mehr beantragbar. Gefördert wird ausschließlich die Effizienzhaus-/Effizienzgebäude-Stufe 40 Nachhaltigkeit (NH).

- Tilgungszuschüsse/Zuschüsse

Die Höhe des Tilgungszuschusses bzw. des Zuschusses beträgt Effizienzhaus/Effizienzgebäude 40 NH 12,5 %.

- Einschränkung der Wärmeerzeugung bei Effizienzhäusern/Effizienzgebäuden

Dabei werden im Rahmen von Neubauvorhaben nur noch Wärmeerzeuger auf Basis Erneuerbarer Energien gefördert. Mit Gas betriebene Wärmeerzeuger (z. B. Gas-Brennwertkessel, gasbetriebene Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen, Gasstrahler, Gas-Warmluftzeuger) sowie deren Einbau und Anschluss sind nicht mehr förderfähig.

Keine Änderung für die Betroffenen des Hochwassers 2021

Die Ausnahmeregelungen für die Betroffenen des Hochwassers in einem betroffenen Gebiet des Hochwassers (gemäß Aufbauhilfegesetz) gelten weiterhin. Außerdem können im Rahmen der Übergangsregelung für den Zeitraum bis einschließlich zum 30.06.2022 die Effizienzhaus-/Effizienzgebäude-Stufen 40, 40 EE, 40 NH, 55, 55 EE und bei Wohngebäuden die Effizienzhaus-Stufen 55 NH und 40 Plus mit unveränderten Fördersätzen beantragt werden.

Zur Inanspruchnahme der o. g. Übergangsregelung für die Effizienzhaus-/Effizienzgebäude-Stufen 40 EE und der Effizienzhausstufe 40 Plus ist eine ab dem 26.04.2022 neu erstellte (g)BzA einzureichen.

Die neuen Merkblätter in der Version 05/2022, auf deren Grundlage ab dem 21.04.2022 wieder Anträge zu Neubauvorhaben gestellt werden können, finden Sie im [KfW-Partnerportal](#).

Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena)
Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes
Chausseestraße 128a
10115 Berlin

Bei Fragen zur Energieeffizienz-Expertenliste kontaktieren Sie bitte unsere Hotline unter:
Telefon: +49 (0)30 66 777 - 222 (Montag bis Freitag 9-12 Uhr sowie Montag und Mittwoch 14-16 Uhr)
E-Mail: info@energie-effizienz-experten.de

[Kontakt](#)
[Impressum](#)
[Datenschutz](#)

Sie erhalten diesen Infoletter, weil Sie als Energieeffizienz-Experte/Energieeffizienz-Expertin unter www.energie-effizienz-experten.de eingetragen sind. Die Informationen, die über den Infoletter an Sie versendet werden, stellen gemäß dem Regelheft verbindliche Inhalte für die Bearbeitung aller Förderanträge dar. Der Versand erfolgt entsprechend unserer [Datenschutzerklärung](#).